



Lippischer Blinden- und
Sehbehindertenverein e.V.

Wissen, wie es geht.

Satzung

Die Verwendung männlicher und weiblicher Wortformen wird aus Gründen der Lesbarkeit in dieser Satzung nicht konsequent eingehalten; gleichwohl sind, wenn nicht anders ausgewiesen, stets die männliche und weibliche Form gemeint.

Satzung des Lippischen Blinden- und Sehbehindertenvereines e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lippischer Blinden- und Sehbehindertenverein e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Detmold. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lemgo eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Lippische Blinden- und Sehbehindertenverein e.V. (LBSV e.V.) ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und strebt die korporative Mitgliedschaft im Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. an.
Der Beitritt zu weiteren Organisationen und Verbänden ist möglich, soweit die Mitgliedschaft mit dem Zweck des Vereins vereinbar ist.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und soziale Aufgaben im Sinne des Dritten Abschnittes des 2. Teiles der Abgabenordnung, „steuerbegünstigte Zwecke“ im Interesse aller Menschen mit komplexen Mehrfachbehinderungen, die vorwiegend auch von Sehbeeinträchtigungen betroffen sind.
- (2) Ausgerichtet auf die vorstehend genannten Personenkreise sind die Zwecke des Vereins:
 - a) die Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und Mitwirkung am Leben in der Gesellschaft
 - b) die Förderung ihrer Selbstbestimmung sowie
 - c) die Erhaltung und Verbesserung der sozialen Stellung der Betroffenen.
- (3) Diese Aufgaben erfüllt der Verein insbesondere durch:
 - a) die Übernahme der Trägerschaft, der Errichtung und der Unterhaltung von Zweckbetrieben, dabei vornehmlich Werk- und Wohnstätten sowie Fachdiensten die im Sinne des im § 2 Abs.1 genannten Personenkreises agieren
 - b) die Mitwirkung bei der sozialen Beratung sowie bei der beruflichen Rehabilitation des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises

- c) die Beteiligung an der Trägerschaft von Zweckbetrieben wie Werk- und Wohnstätten sowie Fachdiensten
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
- (4) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.
- (5) Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Betätigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, auch nicht nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5

Finanzierung und Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
 - Öffentliche Zuschüsse
 - Erträge des Vereinsvermögens
 - Sonstige Zuwendungen
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im Februar im Voraus an den Verein zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und seine Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Für Vereinsmitglieder die ständig in Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben oder in Werkstätten der Eingliederungshilfe beschäftigt sind, beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag die Hälfte des durch die Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedsbeitrages. Dies gilt ebenso für Schüler, Studenten und Auszubildende. Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Fachbeirat
- c) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

- (2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Die Einladung hat in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Datums und des Tagungsortes mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist. Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens 3 Wochen vor dem Termin in Textform einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Termin in Textform bekannt zu geben.
- (3) Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden muss.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Wird die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt, so ist dies in der Einladung deutlich kenntlich zu machen.
- (7) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl, und Abwahl und Fachbeirates
 - b) die Aufgaben des Vereins
 - c) die Beteiligung an Gesellschaften
 - d) die Entlastung des Vorstands für das vorangegangene Geschäftsjahr
 - e) die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) die Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Fachbeirats
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Zur Protokollierung kann der Sitzungsverlauf aufgezeichnet (Mitschnitt) werden.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (2) Stimmberechtigt sind nur volljährige, nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkte Mitglieder. Der Vorstand ist nicht stimmberechtigt.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirates werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat besteht aus 3 Personen. Die Mitglieder des Fachbeirates können Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht zeitgleich Mitglied des Vorstands sein oder zum Kreis der haupt- oder nebenamtlichen Beschäftigten des Vereins gehören. Sie müssen über die volle Geschäftsfähigkeit verfügen.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates sind nach ihrer Fachlichkeit zu benennen. Um Interessenkonflikte zu vermeiden dürfen sie in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum LBSV oder einer Tochterunternehmung stehen. Das gilt auch für Angehörige oder gesetzliche Vertreter von Klienten.
- (3) Mitglieder des Fachbeirats sind:
 - ein Vertreter der Blinden – und Sehbehindertenselbsthilfe
 - ein Angehöriger des Fachgebietes Wirtschaft/Finanzen
 - ein Angehöriger des Fachgebietes (Sozial)recht/Politik
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirates werden für die Dauer von 4 Jahren auf Grundlage der Wahlordnung des Lippischen Blinden- und Sehbehindertenvereins e.V. gewählt.
- (5) Im Fall des Ausscheidens eines Fachbeiratsmitgliedes können die verbleibenden Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (6) Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Zu den Aufgaben des Fachbeirates gehören insbesondere:
 - die Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand
 - Anlaufstelle der Vereinsmitglieder für Wünsche, Anregungen, Kritik
 - die Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
 - die Bestellung/Abberufung des Vorstands
 - die Genehmigung der Vergütung des Vorstandes
 - die Erstellung des Dienstvertrages für den Vorstand
 - die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - die Mitwirkung bei der strategischen Planung
 - die Beratung des Wirtschaftsplanes
 - die Zustimmung bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan
 - die operative Kontrolle durch vierteljährlichen Soll-Ist-Vergleich und die laufende Berichterstattung des Vorstands
 - die Zustimmung bei besonderen Geschäften (Grundstücks- und Immobiliengeschäften, Darlehen etc.)
 - die Bestellung des Wirtschaftsprüfers

- die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- (8) Der Fachbeirat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Kasse und die Vereinskonto, einsehen und prüfen. Für bestimmte Aufgaben kann er besondere Sachverständige beauftragen.
- (9) Aufgaben des Vorstandes können dem Fachbeirat nicht übertragen werden.
- (10) Die Fachbeiratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.
- (11) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Fachbeirat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Fachbeiratsmitglieder gemeinsam.
- (12) Die Fachbeiratsmitglieder können, unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben, eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben stehende angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (13) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Personen, einem Sprecher und seinem Vertreter. In der Summe ihrer Qualifikationen verfügen sie über die nach WTG und WVO erforderlichen Voraussetzungen zum Betrieb und zur Leitung von Einrichtungen und Fachdiensten der Eingliederungshilfe. Sie stehen in keinem Abhängigkeits- oder verwandtschaftlichem Verhältnis zu den durch den Verein zu betreuenden Klienten.
- (2) Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstandes jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Kommt es zu keiner einfachen Mehrheit wird ein Vertreter des Fachbeirates hinzugezogen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren durch den Fachbeirat ernannt. Abweichend von dieser Regelung erfolgt die Ernennung des Vertreters in der ersten Ernennungsperiode für 3 Jahre.
- (5) Der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied bleibt auch Nachablauf seiner Amtszeit im Amt und leitet den Verein kommissarisch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes, längstens jedoch für einen Zeitraum von 6 Monaten.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus den Gesetzen, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Fachbeirates.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Führen der laufenden Geschäfte

- Beschlussfassung über die Aufnahme/den Ausschluss von Mitgliedern
- Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Vereins
- Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
- Festlegung der strategischen Planung, Ziele und der Aufgabenschwerpunkte in Abstimmung mit dem Fachbeirat
- Vorbereitung des Wirtschaftsplanes/Jahresabschlusses
- Rechtliche Außenvertretung
- Repräsentative Außenvertretung
- die Festsetzung von Ort, Zeit und Datum der Mitgliederversammlung
- die Einladung zur Mitgliederversammlung
- Geschäfte die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Fachbeirates vornehmen

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.

§ 11

Satzungsänderung / Änderung des Satzungszwecks

- (1) Die Satzung, insbesondere der Satzungszweckes, kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Jede Änderung muss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Die beabsichtigten Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Einladung ist sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beizufügen.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§ 12

Haftung

- (1) Für die Haftung der Organmitglieder i.S.d. § 26 BGB gilt § 31 a BGB.
- (2) Die Fachbeiratsmitglieder und alle anderen für den Verein ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein, den Mitgliedern und Dritten für solche Schäden, die sie in Erfüllung ihre ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins, seiner Unternehmen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 13

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 2 der Satzung des LBSV e.V. erfasst der LBSV e.V. die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder sowie Angaben über die Gesundheit. Die Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung gem. Art. 15 DSGVO
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind gem. Art. 15 DSGVO
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt gem. Art. 18 DSGVO
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten gem. Art. 17 DSGVO
 - e) Bereitstellung dieser Daten in einem gängigem Format gem. Art 20 DSGVO

§ 14

Auflösung, Aufhebung, Zweckänderung

- (1) Die Auflösung, Aufhebung oder der Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Lippischen Blinden- und Sehbehindertenvereins e. V. kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Das am Tag der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Lippischen Blinden- und Sehbehindertenvereins e.V. vorhandene Vermögen fällt an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., jedoch mit der Auflage, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke verwendet wird.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirkung der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab dem Zeitpunkt des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Detmold, 02.02.2019